Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4672

22. 05. 96

Antrag

der Abgeordneten Marieluise Beck (Bremen), Annelie Buntenbach, Andrea Fischer (Berlin), Kerstin Müller (Köln), Matthias Berninger, Rita Grießhaber, Monika Knoche, Marina Steindor, Irmingard Schewe-Gerigk und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Arbeitsrechtliche Reformen als Baustein zur Neugestaltung der Arbeit

Der Bundestag wolle beschließen

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die herkömmlichen Schutzgesetze für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gründeten sich auf die Annahme einer kontinuierlichen Berufsbiographie. Sie gingen weiter davon aus, daß Arbeitsleistung außerhäuslich erbracht wird. Diese Grundannahmen unterliegen schon seit geraumer Zeit einem dramatischen Wandel, so daß die Frage von Schutzgesetzen neu beantwortet werden muß. Beschäftigungsverhältnisse, die immer weiter dereguliert und in der Regel nicht mehr lebenslang und kontinuierlich bei einem Arbeitgeber bestehen, erfordern ein diesen gewandelten kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklungen angepaßtes modernes Arbeitsrecht. So müssen u. a. vielfältige Arbeitszeitbedürfnisse der Beschäftigten rechtlich abgesichert werden. Darüber hinaus müssen z. B. neue Instrumentarien zum Schutz der Beschäftigten in prekären Beschäftigungsverhältnissen wie der Scheinselbständigkeit, aber auch der Heim- und Telearbeit, entwickelt werden. Anstatt sich dieser Herausforderung zu stellen, regelt die Bundesregierung mit ihrem Entwurf zu einem arbeitsrechtlichen Beschäftigungsförderungsgesetz allein den Abbau arbeitsrechtlicher Schutzbestimmungen und versucht dieses noch als konzeptionelle Antwort auf sechs Millionen fehlende Erwerbsarbeitsplätze auszugeben.

Besonders schwerwiegend werden sich die geplanten Regelungen auf die Beschäftigung von Frauen auswirken. Wenn die soziale Auswahl bei Kündigungen künftig auf sog. Grunddaten beschränkt wird, so heißt dies, die Kündigung von Frauen zu erleichtern. Frauen weisen meist eine kürzere Beschäftigungsdauer als Männer auf. Frauen mit Kindern, insb. alleinerziehende Frauen, sind besonders hart durch die geplante Einschränkung der Entgeltfortzahlung bei Krankheit betroffen. Es sind die Arbeitsplätze von Frauen, die immer häufiger als Heim- und Telearbeit geregelt werden, für die es aber immer noch keine – den neuen Verhältnissen angepassten – rechtlichen Rahmenbedingungen gibt. Ein genereller Anspruch auf Arbeitszeitreduzierung würde insb. Frau-

en nützen. Bei der Gestaltung der so dringend benötigten Teilzeitoffensive im öffentlichen Dienst, mit der ein konkretes Bündnis für Arbeit, insb. zugunsten von Frauen geschlossen werden könnte, hat die Bundesregierung erneut versagt.

Die Bundesregierung verspricht, mittels eines deregulierten Arbeitsrechts zusätzliche Arbeitsplätze, vor allem in kleinen und mittleren Unternehmen zu schaffen. Die erhofften positiven Beschäftigungseffekte der entsprechenden Maßnahmen kann sie jedoch nicht einmal selbst annähernd quantifizieren. Die Chancen, mit einem ökologischen Umbau zukunftsfähige mittelständische Wirtschaftsstrukturen herauszubilden, werden erneut vertan. Gerade unter Beschäftigungsgesichtspunkten darf der notwendige wirtschaftliche Strukturwandel nicht länger durch die Bundesregierung behindert werden, sondern muß durch Einführung der ökologischen Steuerreform aktiv gefördert und flankiert werden. Mit ihrer unverantwortlichen Politik bringt die Bundesregierung dieses Land an den Rand einer Streikwelle. Gerade kleinen und mittleren Unternehmen erweist die Bundesregierung darum einen besonders schlechten Dienst.

Um die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen zu fördern, bedarf es vielmehr eines gebündelten Maßnahmenpakets zur Förderung beschäftigungsorientierter Arbeitszeitverkürzung. Als erste Schritte sind hier der Abbau von Überstunden und die dringend nötige Teilzeitoffensive einzuleiten. Darüber hinaus muß das brachliegende Arbeitsplatzpotential für einen ökologischen Umbau endlich erschlossen werden. Allein in den Bereichen der dezentralen Energie- und Verkehrswirtschaft können neue, zukunftsfähige Arbeitsplätze in Größenordnungen entstehen, die eine tatsächliche Entlastung des Arbeitsmarktes bewirken.

Angesichts steigender gesamtgesellschaftlicher Aufgaben führt der kontinuierliche Rückzug der Bundesregierung aus der finanziellen Verantwortung für die soziale Sicherheit zu einer strukturellen Überforderung der Sozialversicherungen. Insofern trägt die Bundesregierung die direkte Verantwortung für die gegenwärtige Rekordhöhe der Sozialversicherungsbeiträge. Nun sollen die Lohnzusatzkosten gesenkt werden, und zwar zu einseitigen Lasten kranker Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Diesem Personenkreis mutet die Bundesregierung eine unmittelbare finanzielle Einbuße von mindestens 2,4 Mrd. DM pro Jahr zu.

Mit Blick auf die Entwicklung der Lohnnebenkosten sind die Eingriffe der Bundesregierung völlig verfehlt, da sich die Beitragsausfälle für die gesamte Sozialversicherung aufgrund der abgesenkten Entgelte zu einem erneuten Treibsatz für steigende Sozialbeiträge entwickeln werden. Allein die geplanten Kürzungen bei der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall werden zu unmittelbaren Beitragsausfällen von bis zu 3 Mrd. DM führen. Zusätzlich ist mit erheblichen Ausfällen bei der Lohn- und Einkommensteuer zu rechnen. Ob diese Steuerausfälle mittelfristig durch zusätzliche Einnahmen ausgeglichen werden können, hängt davon ab, ob neue Arbeitsplätze in nennenswertem Umfang entstehen, was aufgrund der vorgeschlagenen Maßnahmen nicht zu erwarten ist. Doch nicht nur die Sozialversicherungen, sowie

Bund und Länder, sondern auch die Kommunen als Träger der Sozialhilfe, werden durch die Sparmaßnahmen zusätzlich belastet. So wird die geplante Einführung einer Wartezeit für den Beginn des Anspruchs auf Entgeltfortzahlung im Krankeitsfall zu ganz neuen Bedarfssituationen führen, wenn der Lebensunterhalt nicht anderweitig gewährleistet ist.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Flexibilisierungserfordernisse der Unternehmen mit rechtlich abgesicherten Arbeitszeitoptionen zu flankieren, welche die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechend ihrer jeweiligen Interessenlage und Lebenssituation in Anspruch nehmen können.

   - Es ist ein Rechtsanspruch auf Arbeitszeitreduzierung einzuführen. Der Anspruch kann zeitlich befristet geltend gemacht werden und ist dem Arbeitgeber mindesten drei Monate vorher anzukündigen.

   - Die Höchstdauer für befristete Arbeitsverträge nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz ist für bestehende Unternehmen bis zum 31. Dezember 2000 von 18 auf 12 Monate abzusenken. Eine Ausnahme für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ist abzulehnen. Die befristete Übernahme von Auszubildenden muß an die Voraussetzung gekoppelt werden, daß kein Dauerarbeitsplatz im ausbildenden Betrieb vorhanden ist. Eine Befristung von Arbeitsverträgen muß grundsätzlich ausgeschlossen werden, wenn zeitlich eng aufeinanderfolgende Beschäftigungsverhältnisse beim selben Arbeitgeber vorliegen.

   - Eine besondere Bedeutung kommt der verbesserten Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit zu. Der Erziehungsurlaub ist in ein flexibles Zeitkonto umzuwandeln. Verteilt über einen Zeitraum von bis zu zwölf Jahren ist ein dreijähriger gesetzlicher Freistellungsanspruch einzurichten. Anstelle einer vollständigen Freistellung soll unter Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs auch ein Anspruch auf teilweise Reduzierung der Arbeitszeit gewährt werden.

2. eine beschäftigungsorientierte Arbeitszeitpolitik zu fördern.

   - Der Schwellenwert des Kündigungsschutzgesetzes ist bei fünf Beschäftigten zu belassen. Teilzeitbeschäftigte sind bei der Feststellung der Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Betrieben und Verwaltungen anteilig zu berücksichtigen. Die wöchentliche Mindeststundenzahl von 10 Arbeitsstunden als Voraussetzung für ihre Berücksichtigung ist aufzuheben.

   - Marktwirtschaftliche Lenkungsinstrumente, welche nach dem Vorbild der ökologischen Steuerreform im Bereich des Umweltschutzes Anreize zum Abbau von Überstunden setzen, müssen endlich eingeführt werden. Ausgehend von einer tarifnah festgelegten Jahresarbeitszeit sollen anhand eines Bonus-Malus-Systems Arbeitsplätze mit hohen Stun-

denzahlen prozentual verteuert werden, indem ein erhöhter Arbeitgeberbeitrag zur Arbeitslosenversicherung erhoben wird. Dementsprechend werden bei Arbeitsplätzen mit niedriger Stundenzahl die Arbeitgeberbeiträge zur Arbeitslosenversicherung ermäßigt. Überstunden, die im Laufe eines Jahres durch Freizeitausgleich abgebaut werden, werden durch das Bonus-Malus-System nicht erfaßt.

Bei der Bemessung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall sowie bei Sondervergütungen bleiben Überstunden, die nicht durch Freizeit ausgeglichen werden, unberücksichtigt.

3. Maßnahmen zu ergreifen, die bei betriebsbedingten Kündigungen weiterhin eine echte Sozialauswahl gewährleisten.

   - Infolgedessen ist auch im Fall einer Betriebsänderung gem. § 111 des Betriebsverfassungsgesetzes von der Einführung einer gesetzlichen Vermutung für die Berechtigung einer betriebsbedingten Kündigung mit der Folge einer automatischen Wirksamkeit dieser Kündigung abzusehen.

   - Die gesetzliche Beschränkung der Kriterien für die soziale Auswahl bei betriebsbedingten Kündigungen auf die sozialen Grunddaten ist unzureichend, um eine Kündigung für sozial gerechtfertigt zu erachten oder nicht. Weitere zu berücksichtigende Sozialdaten sind der Gesundheitszustand, die Ursachen von Gesundheitsbeeinträchtigungen, Erkrankungen oder Pflegebedürftigkeit von Familienangehörigen, Verschuldung sowie die Berufsaussichten auf dem Arbeitsmarkt.

   - Der Vorrang von Tarifverträgen ist zu verankern, sofern diese im Hinblick auf Umfang und Gewichtung der Kriterien für die Sozialauswahl zugunsten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom geltenden Recht abweichen.

   - Das Abstellen auf die individuelle Leistungsfähigkeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer darf nicht das übergeordnete Kriterium für die Nichteinbeziehung in die Sozialauswahl bei betriebsbedingten Kündigungen sein. Ihre Weiterbeschäftigung muß durch berechtigte betriebliche Bedürfnisse bedingt sein. Dazu gehört insb. die Weiterbeschäftigung aus betriebstechnischen oder wirtschaftlichen Gründen.

4. die geplante Sanktionierung und Stigmatisierung von arbeitsunfähig erkrankten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zurückzunehmen.

   Insbesondere ist,

   - eine Absenkung der Höhe der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall bei Arbeitern, Angestellten und Beamten;

   - eine Wartezeit für den Beginn des Anspruchs auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall;

   - die Möglichkeit einer Anrechnung von Urlaubstagen auf den Jahresurlaub bei arbeitsunfähig Erkrankten;

- eine gesetzliche Anrechnung von Urlaubstagen auf den Jahresurlaub bei Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Maßnahmen der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation;
- eine Ausweitung der Möglichkeiten zur Kürzung von Sondervergütungen aufgrund krankheitsbedingter Fehlzeiten bei Arbeitern, Angestellten und Beamten

abzulehnen.

5. Schritte zur beschäftigungsorientierten Förderung von mittelständischen Unternehmen und Existenzgründungen einzuleiten.

   Bei neugegründeten Unternehmen soll die Möglichkeit, zeitlich befristete Arbeitsverträge abzuschließen, bis zum 31. Dezember 2000 von 24 auf 36 Monate erweitert werden. Innerhalb der dreijährigen Höchstdauer ist eine einmalige Verlängerung der Befristung vorzusehen. Im Rahmen einer umfassenden ökologischen Steuerreform muß die Belastung der Arbeit mit Lohnnebenkosten, die vor allem kleine und mittlere Unternehmen stark beansprucht, zurückgeführt werden. Dem Problem der Eigenkapitalschwäche muß durch spezifische Maßnahmen und institutionelle Reformen begegnet werden. Neben der allgemeinen steuerlichen Entlastung muß die Schaffung eines funktionsfähigen Risikokapitalmarktes gefördert werden. Unabdingbar sind zudem Eigenkapitalhilfeprogramme, die Schaffung eines weiteren Börsensegments für junge Unternehmen sowie die Schaffung einer Informationsbörse.

Bonn, den 22. Mai 1996

Marieluise Beck (Bremen)
Annelie Buntenbach
Andrea Fischer (Berlin)
Matthias Berninger
Rita Grießhaber
Monika Knoche
Marina Steindor
Irmingard Schewe-Gerigk
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333